

KreisSportBund Harz e.V.

38855 Wernigerode

S A T Z U N G

Beschlossen auf dem Kreissporttag 2020

am 17.09.2021 (Nachholtermin)

Übersicht

A ALLGEMEINES

§ 1	BEGRIFF, NAME, SITZ	Seite 3
§ 2	ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE	Seite 3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	Seite 4

B MITGLIEDSCHAFTEN

§ 4	GLIEDERUNGEN UND MITGLIEDSCHAFTEN	Seite 5
§ 5	MITGLIEDER	Seite 5
§ 6	RECHTE DER MITGLIEDER	Seite 6
§ 7	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	Seite 6
§ 8	AUFNAHME	Seite 7
§ 9	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	Seite 7
§ 10	AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE	Seite 7

C ORGANE

§ 11	ORGANE DES KREISSPORTBUNDES	Seite 9
§ 12	KREISSPORTTAG	Seite 9
§ 13	AUFGABEN DES KREISSPORTTAGES	Seite 11
§ 14	HAUPTAUSSCHUSS - ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN	Seite 11
§ 15	PRÄSIDIUM	Seite 12
§ 16	AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES PRÄSIDIUMS	Seite 13
§ 17	GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM	Seite 13

D SONSTIGES

§ 18	ORDNUNGEN	Seite 14
§ 19	RECHTSAUSSCHUSS	Seite 14
§ 20	BEITRÄGE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	Seite 14
§ 21	SPORTJUGEND	Seite 14
§ 22	KASSENPRÜFER	Seite 15
§ 23	DATENSCHUTZ	Seite 15
§ 24	AUFLÖSUNG	Seite 16
§ 25	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 16

A ALLGEMEINES

§ 1

BEGRIFF, NAME, SITZ

- 1) Der KreisSportBund Harz e.V. - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglieder im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sind, sowie von Kreisfachverbänden des Landkreises Harz.
- 2) Der KSB hat seinen Sitz in Wernigerode und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registriernummer VR 1060 eingetragen.
- 3) Der KSB Harz tritt die Rechtsnachfolge der KSB Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode am 01.07.2007 an.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

- 1) Der Zweck des KSB ist die Förderung des allgemeinen Sports, insbesondere des Breitensports und des Kinder- und Jugendsports sowie der Jugendpflege und -fürsorge im Landkreis Harz im Rahmen des Vereinssports.
- 2) Der KSB setzt sich für die Wahrung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und Fachverbände nach innen und außen ein. Der KSB regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Sportarbeit in den Vereinen und Verbänden, insbesondere des Kinder- und Jugendsports,
 - b) die Förderung des Breiten-, Gesundheits-, sowie des Rehabilitations- und Behindertensports,
 - c) Förderung der Talente im Nachwuchsleistungssport,
 - d) Förderung der allgemeinen Jugendarbeit,
 - e) Förderung der Frauen im Sport,
 - f) Förderung der Bildungsarbeit im Sport,
 - g) Förderung des Sportstättenbaus,
 - h) Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - i) die Traditionspflege.
- 4) Der KSB fördert die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und den Amateursport.
- 5) Der KSB ist parteipolitisch neutral und ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der KSB bekennt sich zu einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für die Grundrechte der Verfassung ein.

- 6) Der KSB wendet sich in all seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Extremismus, Chauvinismus, sowie jede Art von Einmischung und Willkür. Außerdem bekennt er sich zur Bekämpfung des Dopings und gegen jeglichen Einsatz von verbotenen, leistungssteigernden Mitteln. Er wendet sich gegen jede Form von sexualisierter Gewalt.
- 7) Der KSB erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch unter den Vereinen und seinen Fachverbänden, durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen sowie durch Tagungen, Lehrgänge. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verwaltet der KSB im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben nach Maßgabe von Mitgliederbeschlüssen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder bis maximal der Höhe der staatlich anerkannten Ehrenamtszuschale kann beschlossen werden.

B MITGLIEDSCHAFTEN

§ 4

GLIEDERUNGEN UND MITGLIEDSCHAFTEN

- 1) Der KSB ist eine regionale Untergliederung des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. und anerkennt seine Satzung sowie seine weiteren Grundsatzdokumente. Er ist in seinen Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbstständig.
- 2) Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u. ä. erwerben.
- 3) Die Selbstständigkeit der dem KSB angehörenden Vereine wird in seiner inneren Einrichtung und Verwaltung durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt, insbesondere ist eine gegenseitige Haftung ausgeschlossen.

§ 5

MITGLIEDER

- 1) Im KSB Harz gibt es ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
- 2) Ordentliche Mitglieder des KSB können gemeinnützige, rechtsfähige Vereine sowie Kreisfachverbände werden, die die Satzung des KSB anerkennen, die die Voraussetzungen des § 1 der Satzung erfüllen. Sie müssen Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt sein, als Vereinszweck die Förderung des Sports verfolgen und deren Satzung darf nicht den Regelungen im Absatz A widersprechen. Sportvereine sind als ordentliche Mitglieder beitragspflichtig.
- 3) Kreisfachverbände können nur dann ordentliches Mitglied im KSB werden, wenn die von ihnen vertretene Sportart in mindestens zwei Vereinen aktiv betrieben wird und wenn sie juristisch selbstständig sind oder eine Vertretungsberechtigung durch ihren jeweiligen Landesfachverband besitzen. Die Mitgliedschaft für Kreisfachverbände ist beitragsfrei. Kreisfachverbände haben je eine Stimme.
- 4) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen werden, die an der Förderung des Sports und den Aufgaben des KSB interessiert sind. Fördervereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn in ihrer Satzung die Förderung des Sports als Zweck eindeutig angegeben ist. Außerordentliche Mitglieder können keine Förderungen über den KSB in Anspruch nehmen und sie haben kein Stimmrecht. Alle anderen Leistungen des KSB stehen ihnen zu.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden vom Kreissporttag oder dem Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums berufen. Sie sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden zu Kreissporttagen, Hauptausschüssen und zu Sonderveranstaltungen des KSB Harz eingeladen. Sie haben Stimmrecht.

§ 6

RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder des KSB haben das Recht:
 - a) in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB beeinträchtigen, jede ideelle Unterstützung vom KSB zu beanspruchen,
 - b) die Beratung und Betreuung des KSB in allen vereins- oder sportrelevanten Fragen in Anspruch nehmen zu können und an allen Veranstaltungen des KSB nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilnehmen zu können,
 - c) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - d) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB gemeinsam geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - e) den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des KSB zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen.
- 2) Bei der Wahrnehmung seines Stimmrechts hat jedes ordentliche Mitglied pro angefangene 300 Mitglieder eine Stimme. Entscheidend dafür ist die zuletzt abgegebene Bestandserhebung.
- 3) Ihr Stimmrecht können nur Mitglieder ausüben, die ihren Verpflichtungen aus § 7 nachgekommen sind.

§ 7

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des KSB und des LSB sowie die auf den Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen des KSB gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 2) Das Mitglied hat vom Grundsatz her die Interessen des KSB zu vertreten.
- 3) Das Mitglied hat die beschlossenen Beiträge fristgemäß zu entrichten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das entsprechende Lastschriftmandat ist durch den Mitgliedsverein dem KSB zu erteilen.
- 4) Die notwendigen Angaben zum Mitglied sind entsprechend den Richtlinien des LSB zur Bestandserhebung ständig aktuell zu halten. Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit sind dem KSB sofort anzuzeigen.
- 5) Das Mitglied hat dem KSB gegenüber die zweckentsprechende Verwendung von öffentlichen Fördermitteln, die der KSB ausgereicht hat, auf Verlangen nachzuweisen.
- 6) Der KSB ist berechtigt, die eingereichten Unterlagen der Mitglieder zu prüfen. Bei Nichterfüllung von Pflichten kann der KSB dem entsprechenden Mitglied gegenüber Sanktionen verhängen. Zu den Sanktionen kann auch die Rückforderung der Fördermittel gehören.

§ 8

AUFNAHME

- 1) Vereine werden Mitglied im KSB, wenn sie als Mitglied im LSB bestätigt worden sind.
- 2) Das Präsidium des KSB stimmt über den Antrag auf Aufnahme ab und leitet diesen bei Befürwortung an den LSB weiter. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der LSB.
- 3) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des LSB zu, der endgültig entscheidet.
- 4) Kreisfachverbände gemäß § 5, Abs. 2 der Satzung können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.
- 5) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.

§ 9

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im KSB endet zeitgleich mit Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Sachsen-Anhalt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung des LSB.
- 2) Die Mitgliedschaft eines Kreisfachverbandes oder eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium des KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB beschlossen hat.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums des LSB. Das Präsidium des KSB kann dem LSB gegenüber den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder sofort mit Verlust der Gemeinnützigkeit.
- 5) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§ 10

AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

- 1) Der Ausschluss eines Vereins ist nur möglich:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des KSB oder
 - b) bei groben Verstoß gegen die Interessen des KSB oder

- c) wenn die im § 7 genannten Pflichten durch das Mitglied grob verletzt worden sind
oder
 - d) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung gröblich zuwiderhandelt.
- 2) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch die zuständigen Gremien zu geben.

C ORGANE

§ 11

ORGANE DES KREISSPORTBUNDES

- 1) Die Organe des KSB sind:
 - a) der Kreissporttag,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium.

Die Tätigkeit und die Funktion der Organe werden durch die Satzung des KSB bestimmt.

§ 12

KREISSPORTTAG

- 1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB und wird nach dem Delegiertenprinzip durchgeführt.
- 2) Die Stimmberechtigten auf einem Kreissporttag setzen sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Sportvereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) je einem*r Vertreter*in des Kreisfachverbandes,
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind eingeladene Gäste des Kreissporttags ohne Stimmrecht.
- 4) Alle Stimmberechtigten haben das Recht zum Stellen von Anträgen zum Kreissporttag.
- 5) Jeder Mitgliedsverein gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung erhält für jeweils angefangene 300 Vereinsmitglieder ein Delegiertenmandat.
- 6) Jede*r Delegierte und jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes wird nicht zugelassen, genauso wenig wie Vollmachten oder Stimmboten.
- 7) Das Mitglied darf sein Stimmrecht nur ausüben, wenn es seinen Verpflichtungen dem KSB gegenüber in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 8) Der ordentliche Kreissporttag findet alle vier Jahre statt und wird mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Die Einladung kann bei Vorliegen einer Emailadresse per Email verschickt werden.
- 9) Der Kreissporttag wird vom KSB-Präsidium mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung einberufen.
- 10) Anträge an den Kreissporttag müssen spätestens drei Wochen vorher mit Begründung an das Präsidium des KSB schriftlich eingereicht werden. Später

eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen der Dringlichkeit behandelt werden. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung zu erteilen. Das Präsidium des KSB hat fristgemäß eingereichte Anträge mit deren Begründung sowie alle Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung im Internet zugänglich zu machen.

- 11) Anträge auf Satzungsänderung müssen ebenfalls drei Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht werden. Diese müssen allen Mitgliedern vorher analog §12, Abs.10 bekannt gegeben werden.
- 12) Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten/ Vertreter der Dringlichkeit zugestimmt haben. Dem*r Antragsteller*in ist auf Wunsch das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu geben. Eine Widerrede ist nicht vorgesehen.
- 13) Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB sind von einer Behandlung im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages ausgeschlossen. Beschlüsse, die vorab gefasst worden sind und erst ab Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit erlangen, sind zulässig.
- 14) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen sind, und die Formulierungen, der Anlass oder das Thema den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden. Die Einigung auf einen Formulierungsvorschlag bei mehreren Anträgen kann vor Ort erfolgen. Grundsätzliche Änderungen zu den Anträgen können nicht beschlossen werden.
- 15) Außerordentliche Kreissporttage sind vom Präsidium nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 16) In den Jahren, in denen kein ordentlicher Kreissporttag stattfindet, wird ein Hauptausschuss durchgeführt.
- 17) Ein Kreissporttag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 18) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss.
- 19) Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des KSB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 20) Der Kreissporttag wird, sofern nicht anders beschlossen, durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 13

AUFGABEN DES KREISSPORTTAGES

- 1) Der Entscheidung des Kreissporttages unterliegt insbesondere:
 - a) Die Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Sports
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kommissionen des Präsidiums,
 - c) die Entlastung des Präsidiums und die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder,
 - d) die Beratung und Bestätigung von Finanzplänen,
 - e) die Wahl der drei Kassenprüfer*innen,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
 - h) über Zweckänderungen und
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 2) Darüber hinaus ist der Kreissporttag auch für alle Angelegenheiten, die in Hauptausschüssen geregelt werden können, zuständig.

§ 14

HAUPTAUSSCHUSS - ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

- 1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ zwischen den Kreissporttagen.
- 2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den benannten Vertretern der Sportvereine,
 - c) den benannten Vertretern der im KSB organisierten Kreisfachverbände
 - d) den Ehrenmitgliedern und den Ehrenpräsidenten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind eingeladene Gäste des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
- 4) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen, insbesondere zur
 - a) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Festsetzung der Beiträge
 - d) Beschlussfassung von Ordnungen,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 5) Der Hauptausschuss ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die für den KSB Gültigkeit haben. Er kann keine Satzungsänderung beschließen.
- 6) Der Hauptausschuss tritt einmal jährlich zusammen in den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet.
- 7) Der Hauptausschuss wird vom KSB-Präsidium mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit vorläufiger Tagesordnung und schriftlicher Einladung per Post einberufen. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Die Einladung kann bei Vorliegen einer Emailadresse per Email verschickt werden.

- 8) Anträge an den Hauptausschuss müssen spätestens zwei Wochen vorher bei dem Präsidium des KSB schriftlich eingereicht werden und müssen wie beim Kreissporttag den Mitgliedern vorher zugänglich gemacht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn der Hauptausschuss dies mit einer zwei Drittel-Mehrheit beschließt.
- 9) Hauptausschüsse sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Alle Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Hauptausschuss per Beschluss.
- 11) Der Hauptausschuss wird, sofern nicht anders beschlossen, durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 15

PRÄSIDIUM

- 1) Das KSB-Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/der Präsident*in,
 - b) Dem/der Vizepräsident*in für Sport,
 - c) Dem/der Vizepräsident*in für Grundsatzfragen, Ehrung und Tradition
 - d) Dem/der Vizepräsident*in für Finanzen,
 - e) Dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeit und Marketing,
 - f) Dem/der Verantwortlichen für Frauensport,
 - g) Dem/der Verantwortlichen für Kinder- und Jugendsport,
 - h) Dem/der Verantwortlichen für Sportstättenbau und Umwelt,
 - i) Dem/der Verantwortlichen für Gesundheits- und Seniorensport, sowie für Bildung
 - j) Dem/der Vertreter*in der Sportjugend, sowie
 - k) den Mitgliedern der Geschäftsführung (mit beratender Stimme) und
 - l) Dem/der Ehrenpräsident*in.
- 2) Das Präsidium wird vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt das bisherige Präsidium im Amt.
- 3) Die Präsidiumsmitglieder Abs. 1 a) bis i) werden mit Personenwahl einzeln gewählt.
- 4) Der/Die Vorsitzende der Sportjugend, Abs. 1 j), wird gem. § 21 Abs. 5 vom Kreissportjugendtag der Sportjugend direkt gewählt.
- 5) Der KSB Harz wird im Sinne des § 26 BGB durch den/die Präsidenten*in und die Vizepräsidenten vertreten. Dabei sind jeweils zwei der Genannten jeweils gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der/Die Präsident*in und der/die Vizepräsident*in Finanzen haben im Innenverhältnis Vertretungsvorrang.

- 6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Kreissporttag bis längstens 12 Monate ein neues Mitglied bestellen.

§ 16

AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES PRÄSIDIUMS

- 1) Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von den Kreissporttagen und den Hauptausschusssitzungen gefassten Beschlüsse und er koordiniert die Arbeit der Organe des KSB.
- 2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen, gem. §13 und §14, übertragen sind. Es führt die Beschlüsse der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen aus.
- 3) Das Präsidium des KreisSportBundes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 4) Das Präsidium legt dem Kreissporttag bzw. den Hauptausschusssitzungen den Haushaltsplan sowie dessen Abrechnung vor und er berichtet über seine Tätigkeit.
- 5) Das Präsidium kann zur Bearbeitung besonderer Fragen zusätzliche Kommissionen berufen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung regeln.
- 6) Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens 6-mal pro Jahr nach einem zu beschließenden Arbeitsplan statt. Die Einladung erfolgt schriftlich im Auftrag des/der PräsidentenIn mit einer Frist von mindestens 5 Tagen.
- 7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, anwesend ist. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Präsidiumssitzungen werden, sofern nichts anders beschlossen wird, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 17

GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM

- 1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten*in und den Vizepräsidenten, sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung mit beratender Stimme.
- 2) Es tritt nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Präsidiums auf Einladung des/ der Präsidenten*in zusammen und ist für die Vorbereitung von Beschlüssen für das Präsidium, sowie die Weiterführung der Arbeit zwischen den Präsidiumssitzungen zuständig

D SONSTIGES

§ 18

ORDNUNGEN

- 1) Das Präsidium ist ermächtigt, Ordnungen zu beschließen.
- 2) Ordnungen mit Außenwirkung bedürfen der Genehmigung durch einen Kreissporttag oder einen Hauptausschuss. Diese Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.
- 3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§19

RECHTSAUSSCHUSS

- 1) Das Präsidium kann einen Rechtsausschuss einberufen. Der Rechtsausschuss besteht aus dem/der PräsidentenIn des KreisSportBundes und zwei Vertretern von Mitgliedsvereinen.
- 2) Der Rechtsausschuss entscheidet auf Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern einerseits und dem KSB andererseits sowie bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder.
- 3) Der Rechtsausschuss ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Parteien von dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind für alle Mitglieder des KSB verbindlich. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt

§ 20

BEITRÄGE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1) Zur Durchführung der Aufgaben aus dem Vereinszweck und zur Absicherung von Verwaltungskosten kann der KSB ausschließlich von den Mitgliedsvereinen und von den außerordentlichen Mitgliedern Beiträge erheben.
- 2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Kreissporttag oder der Hauptausschuss. Die genauen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Das Präsidium des KSB bestellt eine*n Geschäftsführer*in und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter.

§ 21

SPORTJUGEND

- 1) Die Sportjugend ist als Jugendorganisation Teil des KSB. Sie wird von den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des KSB gebildet.

- 2) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des KSB.
- 3) Die Sportjugend im KreisSportBund kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Diese unterliegt den weiteren Regelungen des § 18 und darf nicht der Jugendordnung der Sportjugend im LSB Sachsen-Anhalt widersprechen.
- 4) Die Sportjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung der Sportjugend wird der/die Vorsitzende gewählt. Ein*e benannte*r Vertreter*in des Vorstandes der Sportjugend hat Sitz und Stimme im Präsidium des KSB.

§ 22

KASSENPRÜFER

- 1) Für den KSB werden 3 Kassenprüfer*innen vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Kassenprüfer*innen dürfen kein Mitglied des Präsidiums sein. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 2) Mindestens zwei Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse mit allen Bestandskonten einschließlich des Buchungswesens und berichten den Organen über jede Prüfung. Die Prüfung kann stichprobenartig erfolgen. Über die Prüfungen legen die Kassenprüfer ein schriftliches Protokoll vor.

§ 23

DATENSCHUTZ

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitglieder in Mitgliedsvereinen verarbeitet.
- 2) Dementsprechend müssen in den Mitgliedsvereinen die entsprechenden Datenschutzerklärungen vorliegen.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. Diese Rechte müssen über den Vorstand des eigenen Vereins, der Mitglied im KSB ist, geltend gemacht werden, damit die Datenschutzregelungen des vereinseingehalten werden können.

- 4) Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24

AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung des KSB kann nur mit zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und auch nur auf einem besonders dazu einberufenen, außerordentlichen Kreissporttag beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen, an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat, sofern dem das zuständige Finanzamt zustimmt.
- 3) Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums als Liquidatoren des KSB bestellt.

§ 25

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die vorstehende Satzung gilt nach ihrer Bestätigung durch den Kreissporttag am 14. November 2020 als beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.
- 2) Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.
- 3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.